

99108066012000

Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) Ausstellung

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112342922/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108066012000
Leistungsbezeichnung I	Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge und Anhänger aus der ehemaligen DDR beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Simson, Registrierschein, ABE, Deutsche Demokratische Republik, Jawa, Kraftfahrt-Bundesamt, KTA-Archiv, Anhänger, Moped, Fahrzeuge, Mokick, Leichtkraftrad, Fahrzeugkleinkraftrad, Einigungsvertrag, Duo, Betriebserlaubnis, DDR, KBA, motorisierter Krankenfahrstuhl, Allgemeine Betriebserlaubnis, Nachweis, Fahrrad mit Hilfsmotor
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Ausstellung (12)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	Verkehrsblattverlautbarung Nr. 238 (VkBL 1991 S. 736) i.V.m. Einigungsvertrag Kapitel XI, Sgb. B, Abschnitt III https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_20.html
Teaser	Sie besitzen für Ihr ehemals in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugs keinen Nachweis für eine Betriebserlaubnis mehr? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) beantragen.
Volltext	<p>Für ehemals in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne vorhandenen Registrierschein können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Nachweis der ABE beantragen. Zuständig dafür ist das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).</p> <p>Voraussetzung für die Ausstellung eines solchen Nachweises: Bei idem von Ihnen beantragten Fahrzeug handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkraftrad, wie Mokick oder Moped • Fahrrad mit Hilfsmotor • ein Leichtkraftrad, welches bis zum 28. Februar 1992 erstmals in der DDR in den Verkehr gekommen ist oder • um einen motorisierten Krankenfahrstuhl, der vor dem 1. März 1991 erstmals in der DDR in den Verkehr

Modul

Sachverhalt

gekommen ist

- zulassungsfreie Anhänger der ehemaligen DDR-Produktion

Erforderliche Unterlagen

Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen:

- bei einem Fahrzeug folgende Fotos:
 - Frontansicht
 - Ansicht linke Seite
 - Ansicht rechte Seite
 - komplett sichtbares und erkennbares Typenschild
 - im Rahmen eingeschlagene Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
- bei einem Anhänger folgende Fotos:
 - im Rahmen eingeschlagene Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
 - komplett sichtbares und erkennbares Typschild
- zu dem Fahrzeug müssen Sie außerdem folgende weitere Angaben machen:
 - Typbezeichnung
 - Baujahr
 - Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
 - Fahrzeugdetails, zum Beispiel Anzahl der Gänge, Zündanlage, Voltzahl, Starter, Höchstgeschwindigkeit, Batterie, Hupen, Lenkerform, Fußrasten, Blinker, Sitze, Auspuff
 - bei Bedarf Angaben zu Umbauten, zum Beispiel Austauschmotor
- bei einem Anhänger müssen Sie folgende Angaben machen:
 - Baujahr
 - Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)
- der Antrag muss weiterhin folgende persönliche Daten enthalten:
 - Kontaktdaten: Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 - Rechnungsadresse und bei Bedarf eine

Modul	Sachverhalt
	<p>abweichende Anschrift für die postalische Zustellung des Nachweises</p>
Voraussetzungen	<p>Der Nachweis für die Allgemeine Betriebserlaubnis kann von der Halterin oder vom Halter beantragt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • Kleinkrafträder, wie Mokicks oder Mopeds, • Fahrräder mit Hilfsmotor, • Leichtkrafträder und • zulassungsfreie Anhänger • motorisierte Krankenfahrstühle aus der ehemaligen DDR, die vor dem 1. März 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sind. • oben aufgeführte Fahrzeuge, dessen Rahmen und Typenschild sich im Originalzustand befinden und aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) stammen.
Kosten	<p>Gebühr: 30,18€ für Anträge per Post. Bezahlung erfolgt via Nachnahme. Gebühr: 26,61€ für Online-Anträge Zahlung nur mit Vorkasse</p>
Verfahrensablauf	<p>Ihren Antrag auf Aufstellung des Nachweises über die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) können Sie online oder per Post beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) beantragen.</p> <p>Antrag online:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuchen Sie KBA-Online und wählen Sie "Nachweis der ABE" aus. • Für die Antragsstellung ist ein BundID-Konto notwendig. • Füllen Sie das Antragsformular wahrheitsgemäß aus. • Fügen Sie Ihrem Antrag die erforderlichen Bilder bei. <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Online-Antragsstellung erfolgt die Zahlung der Gebühr gegen Vorkasse. Die Zahlung ist möglich per Kreditkarte oder giro pay.

Modul

Sachverhalt

- Das KBA nimmt, soweit erforderlich, Kontakt zu Ihnen auf, um weitere Fragen zu Ihrem Antrag zu klären.
- Genehmigt die KBA Ihren Antrag, schickt Ihnen das KBA den Nachweis postalisch zu.
- Lehnt die KBA Ihren Antrag ab, werden Sie auch darüber postalisch informiert.

Antrag per Post:

- Besuchen Sie die Seite des Kraftfahrt-Bundesamts und laden Sie den entsprechenden Antrag herunter.
- Füllen Sie das Antragsformular handschriftlich oder digital wahrheitsgemäß aus.
- Drucken Sie das Formular aus und unterschreiben Sie dieses handschriftlich.
- Fügen Sie Ihrem Schreiben die erforderlichen Bilder bei.
- Das KBA nimmt gegebenenfalls Kontakt zu Ihnen auf, um weitere Fragen zu Ihrem Antrag zu klären.
- Genehmigt die KBA Ihren Antrag, schickt Ihnen das KBA den Nachweis postalisch zu.
- Die Bezahlung erfolgt mit der Zusendung des Nachweises per Nachnahme.
- Lehnt die KBA Ihren Antrag ab, werden Sie auch darüber postalisch informiert.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Werktag(e)

Frist

1 Monat(e)
ein Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über Ihren Antrag

weiterführende Informationen

https://www.kba.de/DE/Service/FAQs/Typgenehmigung/DDR_Mopeds/Functions/faq_table.html?nn=644240
https://www.kba-online.de/kta_prod/webapp/#/faq
https://www.kba.de/DE/Themen/Typgenehmigung/Informationen_TGV/Auskuenfte_ABE/auskuenfte_node.htm
 |

Hinweise

Fahrzeuge, die für den Export produziert wurden, haben durch das Kraftfahrzeugtechnische Amt (KTA) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine ABE erhalten und fallen daher nicht unter

Modul

Sachverhalt

die Ausnahmeregelung des Einigungsvertrages. Für diese Fahrzeuge kann das Kraftfahrt-Bundesamt keinen neuen Nachweis ausstellen.

Exportierte Fahrzeuge benötigen immer eine Einzelbetriebserlaubnis durch die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei der Straßenverkehrsbehörde wird in der Regel ein Gutachten einer amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen eines technischen Dienstes gefordert.

Rechtsbehelf

- Widerspruch
- Verwaltungsrechtliche Klage

Kurztext

- Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) Ausstellung
 - Ausstellung des Nachweises über die Allgemeine Betriebserlaubnis für Fahrzeuge und Anhänger, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zugelassen wurden
 - Nachweis für zulassungsfreie Fahrzeuge, die vor dem 1. März 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind. Beispielsweise
 - Kleinkrafträder, wie Mokicks oder Mopeds,
 - Fahrräder mit Hilfsmotor,
 - Leichtkrafträder und
 - Anhänger
 - Ausnahme: Motorisierte Krankenfahrstühle müssen vor dem 1. März 1991 erstmals in den Verkehr gekommen sein
 - notwendig, wenn der Nachweis (Registriarschein) aus der DDR verloren gegangen ist
 - Nachweis wird nicht für Exportfahrzeuge ausgestellt, zum Beispiel nach:
 - Ungarn,
 - Polen,
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Auskunft durch: Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
 - Antrag: online oder schriftlich beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)
 - zuständig: Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

Ansprechpunkt

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) Ausstellung, Nachweis der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) Ausstellung